

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-328/2023

Datum: 31.08.2023

Aktenzeichen	Er/wl
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	04.09.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Hessentagsaus- schuss	20.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	04.10.2023	beschließend

Ortsgericht Haiger VI (Fellerdilln/ Rodenbach)

hier: Wiederwahl eines Ortsgerichtsvorsteher
und Neuwahl einer Ortsgerichtsschöffin

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Hessentagsausschuss und der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

- **Wiederwahl** von Herrn Lutz Ernesti, wohnhaft Bachstruthstraße 7, 35708 Haiger-Fellerdilln zum **Ortsgerichtsvorsteher**.
- **Neuwahl** von Frau Judith Meyer, Bachstruthstraße 12, 35708 Haiger-Fellerdilln zur **Ortsgerichtsschöffin**

Zusammensetzung des OG Haiger VI (Fellerdilln / Rodenbach) nach erfolgter Wiederwahl:

Ernesti, Lutz

Hahn, Ulrich
Lobpreis, Herbert
Diebel, Markus
Meyer, Judith

OG-Vorsteher

siegelführender Schöffe
Schöffe
Schöffe
Schöffin

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

1. Mit Schreiben vom 12.04.2023 teilte das Amtsgericht Dillenburg mit, dass die 10-jährige Amtszeit gem. § 7 (1) OGG des Ortsgerichtsvorsteher Lorenz Peter Franz im Ortsgericht Haiger VI (Fellerdilln/ Rodenbach) am 11.07.2023 abläuft. Am 17.07.2023 teilte das Amtsgericht Dillenburg mit, dass ebenfalls die 10-jährige Amtszeit gem. § 7 (1) OGG des Ortsgerichtsschöffen Lutz Ernesti am 17.10.2023 abläuft.
Herr Franz steht nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Herr Ernesti teilte seine Bereitschaft mit, dass Amt des Ortsgerichtsvorstehers zu übernehmen.
Herr Ernesti teilte mit, dass Frau Judith Meyer aus Fellerdilln sich bereit erklärt hat das Amt der Ortsgerichtsschöffin zu übernehmen.

Die Stadtverordneten/ Magistratsmitglieder aus den Ortsteilen Fellerdilln und Rodenbach wurden bei der Wahl mit einbezogen.

2. Gemäß § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz schlägt die Stadt Haiger die Ortsgerichtsmitglieder gegenüber dem zuständigen Amtsgericht vor.
Die Bestellung erfolgt schließlich durch den Direktor des Amtsgerichts.
3. Die Vorschlagswahl der Stadtverordnetenversammlung kann, sofern niemand widerspricht, gemäß § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz „offen“ durch Hand aufheben erfolgen.

gez.
Schramm
Bürgermeister